

Artikel 12

(1) Die Bodenschätze, die Bergwerke, Kraftwerke, Talsperren und großen Gewässer, die Naturreichtümer des Festlandssockels, Industriebetriebe, Banken und Versicherungseinrichtungen, die volkseigenen Güter, die Verkehrswege, die Transportmittel der Eisenbahn, der Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt, die Post- und Fernmeldeanlagen sind Volkseigentum. Privateigentum daran ist unzulässig.

(2) Der sozialistische Staat gewährleistet die Nutzung des Volkseigentums mit dem Ziel des höchsten Ergebnisses für die Gesellschaft. Dem dienen die sozialistische Planwirtschaft und das sozialistische Wirtschaftsrecht. Die Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums erfolgt grundsätzlich durch die volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen. Seine Nutzung und Bewirtschaftung kann der Staat durch Verträge genossenschaftlichen oder gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen übertragen. Eine solche Übertragung hat den Interessen der Allgemeinheit und der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums zu dienen.

Ursprüngliche Fassung des Absatzes 1 :

(1) Die Bodenschätze, die Bergwerke, Kraftwerke, Talsperren und großen Gewässer, die Naturreichtümer des Festlandssockels, größere Industriebetriebe, Banken und Versicherungseinrichtungen, die volkseigenen Güter, die Verkehrswege, die Transportmittel der Eisenbahn, der Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt, die Post- und Fernmeldeanlagen sind Volkseigentum. Privateigentum daran ist unzulässig.

Übersicht

- I. Die Objekte des Volkseigentums
 1. Allgemeines
 2. Die Objekte im einzelnen
 3. Vor der Verfassung von 1949 enteignete Objekte
 4. Binnengroß- und -einzelhandel
 5. Volkseigentum aufgrund gesetzlicher Regelung
 6. Staatlicher Museumsfonds
- II. Die Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums
 1. Kompetenzzuweisung an Betriebe und Einrichtungen
 2. Form der Kompetenzzuweisung
 3. Ziel der Übertragung von Nutzung und Bewirtschaftung
 4. Nutzungsverleihung von Volkseigentum an Bürger
- III. Die sozialistische Planwirtschaft und das sozialistische Wirtschaftsrecht als Mittel zur Gewährleistung der Nutzung des Volkseigentums
 1. Gründe für die Aufnahme in die Verfassung
 2. Die sozialistische Planwirtschaft als Mittel der Gewährleistung
 3. Der Begriff »höchstes Ergebnis«
 4. Das sozialistische Wirtschaftsrecht

I. Die Objekte des Volkseigentums

Literatur:

Stephan Breitkopf, Wasserwirtschaft und Wasserverwaltungsrecht in der DDR, ROW 1978, S. 59 - *Heinz Dörffel*, Das neue Berggesetz der DDR, Neues Deutschland vom 4. 7. 1969 - *Edegard Göhler/Otto Weitkus*,